

14.11.88

Fz - AS - VP

## Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsplätze  
in der deutschen Seeschifffahrt und eines einheitlichen  
deutschen Schiffsregisters

- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

A.

Der Ausschuß für Verkehr und Post  
empfiehlt dem Bundesrat,

1. die Beratung des Gesetzesantrages der Freien Hansestadt Bremen bis zur  
Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zur Einführung eines  
Seeschiffahrtsregisters für deutsche Handelsschiffe im  
internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrts-  
register) - BT-Drucksache 11/2161 - zurückzustellen.

Annahme  
Ziff. 1  
hält die  
Immung  
die  
ringung  
Gesetz-  
arfs

B.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

Einbringung  
Gesetz-  
arfs  
llen  
2-9

**Ausgeliefert am 15. NOV. 1988**

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2  
ISSN 0720-2946

(Internationales Seeschiffahrtsregister) - BT-Drucksache 11/2161 -  
zurückzustellen.

4. Ferner hält es der Bundesrat für erforderlich, einen angemessenen Anteil von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für deutsche Seeleute zu erhalten. Insoweit erwartet der Bundesrat eine Novellierung der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV). In diesem Zusammenhang würde er es begrüßen, wenn die Bundesregierung sich für eine Ermäßigung der Lohn- und Einkommensteuer für Seeleute an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsplatzes einsetzte. Eine Regelung könnte im Rahmen des geltenden Rechts gefunden werden. Damit würden Auslandseinkünfte deutscher Seeleute wie Auslandseinkünfte anderer Arbeitnehmer behandelt.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Fortführung der Finanzbeiträge über 1991 hinaus zum Ausgleich evtl. noch verbleibender Wettbewerbsnachteile der deutschen Seeschifffahrt zu prüfen.

- VP 5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages zur Einführung eines Seeschiffverkehrsregisters für deutsche Handelsschiffe im internationalen Verkehr (BT-Drs. 11/2161) zu ergänzen. Er hält eine Neuregelung der ertragsunabhängigen Steuern für erforderlich.
- AS 6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, kurzfristig Rechtsvorschriften zu erlassen, die einen angemessenen Anteil von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für deutsche Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge erhalten.
- Bei Annahme  
von Ziff. 6  
entfällt  
Ziff. 7
- VP 7. Ferner hält es der Bundesrat für erforderlich, einen angemessenen Anteil von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für deutsche Seeleute zu erhalten. Insoweit erwartet der Bundesrat eine zeitgleiche Novellierung der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV).
- VP 8. In diesem Zusammenhang würde er es begrüßen, wenn die Bundesregierung sich für eine Ermäßigung der Lohn- und Einkommensteuer für Seeleute an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsplatzes einsetzte. Eine Regelung könnte im Rahmen des geltenden Rechts gefunden werden; damit würden Auslandseinkünfte deutscher Seeleute wie Auslandseinkünfte anderer Arbeitnehmer behandelt.

- VP      9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Fortführung der Finanzbeiträge über 1991 hinaus zum Ausgleich evtl. noch verbleibender Wettbewerbsnachteile der deutschen Seeschifffahrt zu prüfen.

D.

Der federführende Finanzausschuß  
hat die Beratung der Vorlage vertagt <sup>\*)</sup>, bis das Gesetz zur  
Einführung eines Seeschiffverkehrsregisters für deutsche  
Handelsschiffe im internationalen Verkehr  
(Internationales Seeschiffverkehrsregister)  
- BT-Drucksache 11/2161 - vom Deutschen Bundestag  
beschlossen ist und dem Bundesrat vorliegt.

---

\*) Die Aufnahme des Gesetzesantrages der Freien Hansestadt Bremen in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 25. November 1988 erfolgt aufgrund eines Antrags der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 GO BR.